

Neue Bestimmungen über den Personenstand und die Eheschliessung Fragenkatalog für die schweizerischen Vertretungen

(den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Zivilstandsämtern zur Orientierung zugestellt)

Neues Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung		
Allgemeine Fragen		
Nr.	Fragen	Antworten
1.	Wie ist vorzugehen bei Brautleuten, die in der Schweiz heiraten möchten, wenn eine Person in der Schweiz, die andere im Ausland wohnt ("Normalfall")?	Die Vertretung nimmt das Gesuch (Form. 0.34A-2000) und die Erklärung (Form. 0.35-2000) der im Ausland wohnenden Person entgegen, übermittelt sie zusammen mit den nötigen Urkunden (siehe Ziffer 15 bzw. 16) dem EAZW und kassiert die eigenen Gebühren ein. Die Gebühren der internen schweizerischen Behörden muss die in der Schweiz wohnhafte Person direkt bezahlen. Die Vertretung wird möglicherweise ein zweites Mal tätig, indem sie der im Ausland verbliebenen Person das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung bekanntgibt (über das EAZW laufender schriftlicher Entscheid des zuständigen Zivilstandsamts).
2.	Wie ist bei im Ausland wohnhaften Brautleuten vorzugehen, die in der Schweiz heiraten möchten?	Besitzt die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht, kann die Ehe ohne weiteres in der Schweiz geschlossen werden (s. Art. 43 Abs. 1 IPRG). Die Vertretung nimmt das Gesuch (Form. 0.34A-2000) und die Erklärungen der

Brautleute (Form. 0.35-2000) entgegen und übermittelt sie zusammen mit den nötigen Urkunden (siehe Ziffer 15 bzw. 16) **dem EAZW. Sie kassiert ihre eigenen Gebühren ein und verlangt einen Vorschuss für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in schriftlicher Form** (siehe beiliegende Gebührenzusammenstellung Ziff. 2.1.). **In einem zweiten Schritt orientiert die Vertretung die Brautleute über das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens** (über das EAZW laufender schriftlicher Entscheid des zuständigen Zivilstandsamts). Ist dem Gesuch entsprochen worden, ersucht die Vertretung die Brautleute, sich mit dem Zivilstandsamt des voraussichtlichen Trauungsorts in Verbindung zu setzen. Dieses erhebt die zusätzlich anfallenden Gebühren direkt.

Die **Eheschliessung** von im Ausland wohnhafter **ausländischer Brautleute ("Touristenheirat")** bedarf einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 43 Abs. 2 IPRG, Art. 163 ZStV). Dieselbe Behörde ist zuständig für die Bewilligung der Eheschliessung nach dem Heimatrecht eines der Verlobten (Art. 44 Abs. 2 IPRG, Art. 164 ZStV). Die Aufsichtsbehörde entscheidet gleichzeitig darüber, ob die Durchführung der Vorbereitung der Eheschliessung in schriftlicher Form bewilligt werden kann (Art. 157 Abs. 2 ZStV).

Deshalb **nimmt die Vertretung das Gesuch (Form. 0.34A-2000) und die Erklärungen der Brautleute (Form. 0.35-2000) entgegen und leitet sie zusammen mit den nötigen Urkunden** (siehe Ziffer 16) **weiter. Sie kassiert die eigenen Gebühren ein und verlangt einen Vorschuss für die Bearbeitung der Angelegenheit durch die Aufsichtsbehörde und die schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens** (siehe beiliegende Gebührenzusammenstellung). Auch in diesem Fall **informiert die Vertretung die Brautleute über das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens** und ersucht sie ggf., sich mit dem Zivilstandsamt des voraussichtlichen Trauungsorts in Verbindung

		zu setzen. Dieses erhebt die zusätzlich anfallenden Gebühren direkt.
3.	Wie werden Gesuche um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses behandelt?	Die Vertretung nimmt das Gesuch (Form. 0.34B-2000) der Brautleute und ihre Erklärungen (Form. 0.35-2000) entgegen und übermittelt sie zusammen mit den nötigen Urkunden (siehe Ziffer 16 bzw. 17) dem EAZW. Sie kassiert die eigenen Gebühren ein und verlangt einen Vorschuss für die Dienstleistungen der Behörden in der Schweiz (Durchführung des Vorbereitungsverfahrens in schriftlicher Form, Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, eventuelle Beschaffung fehlender schweizerischer Urkunden; siehe auch beiliegende Gebührenzusammenstellung Ziff. 3).
4.	Wie werden Urkunden über im Ausland geschlossene Ehen behandelt?	Die Vertretung handelt gemäss Ziffer 3ff. des EAZW-Kreisschreibens vom 30. September 1998 (abgedruckt im Handbuch des Zivilstandswesens für die schweizerischen Vertretungen, "blaues Handbuch"). Die Gesetzesrevision vom 1. Januar 2000 hat im Grundsatz keine Änderungen bei der Meldung von in Ausland erfolgten Eheschliessungen zur Folge. Neu ist bloss eine Gebühr für Namenserkklärungen in der kürzlich in Kraft getretenen ZStGV vorgesehen (s. Anhang 3, Ziff. 3.1 bzw. 3.2). Siehe auch nachfolgende Ziffer 23.

Formulare

Formulare 0.34A-2000 und 0.34B-2000

"Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung" / "Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses"
(siehe auch Ziffern 1-3, 7, 9, 10, 13 et 15)

Nr.	Fragen	Antworten
5.	Wann sind die Formulare 0.34A-2000 und 0.34B-2000 zu verwenden?	Ist die Eheschliessung in der Schweiz vorgesehen, gibt die Vertretung den Brautleuten das Formular "Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung" ab (0.34A-2000). Beabsichtigen die Brautleute im Ausland zu heiraten und benötigen Sie hierzu ein Ehefähigkeitszeugnis, übergibt ihnen die Vertretung das Formular "Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses" (0.34B-2000).
6.	Ist die Unterschrift auf den Formularen 0.34A-2000 und 0.34B-2000 zu beglaubigen?	Nein. Diese Formulare enthalten kein Feld für die Beglaubigung der Unterschriften. Die Brautleute füllen sie aus und unterschreiben. Nur das Formular 0.35-2000 "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung" wird von der Vertretung beglaubigt.

Formular 0.35-2000 "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung "
(siehe auch die Ziffern 1-3 und 6 oben)

Nr.	Fragen	Antworten
7.	Muss Formular 0.35-2000 ausgefüllt werden, wenn das Eheversprechen im Dezember 1999 abgegeben worden ist?	<p>Ja. Wurde 1999 unter altem Recht ein Eheversprechen abgegeben, bleibt dieses gültig. Wenn sich aber das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung ins Jahr 2000 erstreckt, d.h. in den Geltungsbereich des neuen Rechts, ist die Abgabe der von den Brautleuten ausgefüllten "Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung" (Form. 035.2000) unabdingbar. Man beachte, dass die Brautleute je eine separate Erklärung abzugeben haben, die von der Vertretung einzeln zu beglaubigen sind, Dagegen brauchen die Brautleute kein Formular 0.34A-2000 auszufüllen. Die bezahlte Gebühr von Fr. 30.-- für die Beglaubigung des Eheversprechens ist von der Gebühr von Fr. 50.-- für die Behandlung des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung (s. ZStGV Anhang 3 Ziff. 4.1 und 4.2) abzuziehen.</p>
8.	Ist Formular 0.35-2000 bei der Vertretung einzureichen oder dürfen die Brautleute angehalten werden, es nach der Einreise in die Schweiz direkt beim Zivilstandsamt abzugeben?	<p>Es ist den Brautleuten zu ermöglichen, ihre Erklärungen bei der Vertretung gleichzeitig mit dem Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung abzugeben. Um auf das Gesuch eintreten zu können, muss das Zivilstandsamt im Besitz dieser Erklärungen sein, damit es die darin enthaltenen Angaben mit denjenigen der anderen Dokumente vergleichen kann. Das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung ist erst abgeschlossen, wenn alle Voraussetzungen zur Eheschliessung nachgewiesen worden sind. Die Trauung selbst kann frühestens 10 Tage nach Eröffnung des Ergebnisses des Vorbereitungsverfahrens an die Brautleute</p>

		stattfinden.
9.	Ist die Unterschrift auf Formular 0.35-2000 zu beglaubigen?	Ja. im Gegensatz zu den Formularen 0.34A-2000 et 0.34B-2000 ist diese Beglaubigung in der Gebühr von Fr. 50.- enthalten (ZStGV, Anhang 3 Ziff. 4.1 und 4.2).
10.	Wie weiss die Vertretung, ob sie berechtigt ist, Erklärungen betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung entgegenzunehmen?	Die Bewilligung erfolgt im Prinzip nachträglich und stillschweigend durch die Zustellung des Ehefähigkeitszeugnis, die Bestätigung des Zivilstandsamts, dass die Eheschliessung stattfinden kann (und die Brautleute eingeladen sind, mit dem Zivilstandsamt Verbindung aufzunehmen zwecks Festsetzung des Trauungstermins) oder die Trauungsermächtigung zur Eheschliessung in einem anderen schweizerischen Zivilstandskreis (s. Art. 154 Abs. 1, Art. 156, Art. 158 Abs. 2 ZStV) zugestellt wird. Im Hinblick auf diese Bewilligung hat die Vertretung kein spezielles Gesuch einzureichen. Es genügt, wenn sie die Gesuche und Erklärungen der Brautleute zustellt (Form. 0.34A-2000/0.34B-2000 und 0.35-2000).
11.	Wie beantragt man einen Dispens vom persönlichen Erscheinen bei der Vertretung zur Abgabe der Erklärungen betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung zu verlangen?	Die Vertretung übermittelt Gesuche um Befreiung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen auf der Botschaft oder dem Konsulat in Fällen, wo dies den Brautleuten oder eines von ihnen aufgrund der grossen Distanzen offensichtlich nicht zugemutet werden kann. Zuständig zur ausnahmsweisen Erteilung der Bewilligung ist das für das Vorbereitungsverfahren zuständige Zivilstandsamt (bzw. die übergeordnete kantonale Aufsichtsbehörde) (Art. 98 Abs. 3 ZGB, Art. 152 und 157 Abs. 3 ZStV). Das EAZW kann den Kantonen Empfehlungen abgeben, insbesondere wenn es sich um weit entfernte oder schwer zugängliche Gegenden handelt. Die betroffenen Brautleute können das Gesuch in Briefform stellen und haben es zu begründen . Soweit die vorgebrachten Gründe mit Akten belegt werden, leitet sie die Vertretung weiter, ansonsten teilt sie mit, ob ihr die dargelegten Argumente glaubwürdig erscheinen.

12.	Wie verfährt die Vertretung mit einem Formular 0.35-2000, das eine ausländische Amtsperson (z.B. ein Notar) entgegen genommen und an Sie weitergeleitet hat?	Beglaubigung der Unterschrift der ausländischen Amtsperson (" Überbeglaubigung "); Dokument zusammen mit einem Gesuch um Dispens vom persönlichen Erscheinen auf der Vertretung (siehe Ziffer 11 oben) dem EAZW zustellen.
Formular 0.41-2000 "Namenserklärung (Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB)"		
Nr.	Fragen	Antworten
13.	Muss Formular 0.41-2000 in jedem Fall ausgefüllt werden?	Nein. Wird der Name des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen (entsprechend der Regelung von Art. 160 Abs. 1 ZGB), genügt es, die diesbezüglichen Rubriken der Formulare 0.34A-2000 und 0.34B-2000 auszufüllen. Bei Wahl einer anderen Möglichkeit (Art. 30 Abs. 2 ZGB, Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB und Art. 177a ZStV) ist hingegen eine formelle Namenserklärung erforderlich (siehe Fussnote 2 auf Formular 0.34A-2000 bzw. Fussnote 1 auf Formular 0.34B-2000). Die Vertretung muss diesfalls eine Namenserklärung auf Formular 0.41-2000 entgegennehmen und dem EAZW ggf. ein Namensänderungsgesuch gemäss Artikel 30 Absatz 2 ZGB (zuhanden des Heimatkantons; s. Art. 38 Abs. 2 IPRG) zustellen.
14.	Darf Formular 0.41-2000 für eine ausländische Person verwendet werden, die nach der Eheschliessung in der Schweiz Wohnsitz nehmen möchte?	Ja. Grundsätzlich gilt für in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer, die hier heiraten wollen, schweizerisches Recht (s. Art. 37 Abs. 1 IPRG). Es ist deshalb im Bedarfsfall das Formular "Namenserklärung" (Form. 0.41-2000) zu verwenden (Art. 160 Abs. 2 und 3 ZGB; Art. 177a ZStV). Diejenigen Personen, welche die Anwendung ihres Heimatrechts verlangen, füllen das Formular "Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht" aus (Form. 0.43; s. Art. 37 Abs. 2 IPRG, Art. 177d ZStV).

**Formular 0.43 "Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 37 Abs. 2 IPRG)"
(siehe Ziffer 14 oben)**

Dokumente, die von den Brautleuten zur Eheschliessung in der Schweiz oder für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses benötigt werden

Nr.	Fragen	Antworten
15.	Welche Dokumente benötigen schweizerische Brautleute?	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzbescheinigung (Geben die örtlichen Behörden kein solches Dokument ab, ist es durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu ersetzen; bezüglich Gebühr wird auf Ziffer 19 unten verwiesen); • Personenstandsausweis oder Familienschein (Personen mit Kindern), kürzlich ausgestellt. Verfügen die Brautleute nicht über eine solche Urkunde und liegt sie deshalb dem Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Form. 0.34B-2000) oder um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Form. 0.34B-2000) nicht bei, so schliesst das für das Vorbereitungsverfahren zuständige Zivilstandsamt daraus, dass es das Dokument am Heimatort beschaffen muss. Es ist deshalb ein entsprechender Kostenvorsschuss zu verlangen (siehe Gebührenzusammenstellung). • Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (für bevormundete Personen); siehe auch die beiliegende Gebührenzusammenstellung.
16.	Welche Dokumente benötigen ausländische Brautleute?	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitzbescheinigung; • kürzlich ausgestellte Zivilstandsurkunden betreffend die Brautleute (Art. 151 Abs. 1 Ziff. 2 ZStV) und eventuelle gemeinsame Kinder (Art. 151 Abs. 1 Ziff. 3 ZStV). Weil die einzelnen Staaten unterschiedliche Dokumente abgeben, wird hier auf die namentliche Erwähnung verzichtet; sie sind jedoch den zuständigen schweizerischen Vertretungen bekannt.

		<p>Grundsätzlich können gleiche Urkunden wie vor dem 31.12.1999 zugestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (für bevormundete Personen); • Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates eines der Verlobten (wenn beide Verlobte Ausländer sind und nach schweizerischem Recht eine Ehevoraussetzung fehlt; siehe Art. 43/2 IPRG und Art. 151 Abs. 1 Ziff. 5 ZStV). Konkret wird man von den Verlobten ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine andere Bestätigung verlangen, welche durch eine zuständige Behörde im Heimatstaat ausgestellt wurde und wonach die Ehe geschlossen werden kann bzw. anerkannt wird (z.B. "Certificat de coutume").
17.	Sind ausländische Zivilstandsdokumente zu beglaubigen und zu übersetzen?	<p>Ja, gemäss den allgemeinen Regeln über die Weiterleitung von ausländischen Zivilstandsurkunden (s. Kreisschreiben EAZW vom 30. September 1998, Ziff. 313 und 314, veröffentlicht im Handbuch des Zivilstandswesens für die schweizerischen Vertretungen, "Blaues Handbuch"). In einer fremden Sprache ausgestellte Urkunden sind mit einer deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung zu versehen (Art. 137 Abs. 2 ZStV). Ist das Kanzleipersonal dazu nicht in der Lage und muss ein anerkannter externer Übersetzer beigezogen werden, so bescheinigt die Vertretung die Richtigkeit der Übersetzung und lässt sich deren Kosten vergüten (Auslagen). Für die eigenen Handlungen (Beglaubigung, Übersetzung, Überprüfung der Richtigkeit der Übersetzung) wendet sie die Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz an (GVO; SR 191.11). Für ein einzelnes Dokument verrechnet sie die fixe Gebühr von Fr. 30.-- nach Artikel 15 b Ziffer 1. Handelt es sich um mehrere Dokumente, wird die Gebühr nach Artikel 16 <i>nach Zeitaufwand</i> berechnet (Fr. 60.-- pro halbe Stunde). [Im Gegensatz zu den für die Eintragung in ein schweizerisches Zivilstandsregister bestimmten Urkunden werden die von den Brautleuten</p>

überreichten Dokumente unter Kostenfolge beglaubigt und übersetzt; s. Art. 16 Abs. 1 lit. b GVO und Anhang 3 Ziff. 1 ZStGV]

**Gebühren (allgemeine Fragen)
(Siehe auch beiliegende Gebührenzusammenstellung und die Ziffern 1-4, 7, 9, 15 und 17 oben)**

Nr.	Fragen	Antworten
18.	Welcher Tarif gilt für Dienstleistungen im Zivilstandswesen, die ab dem 1. Januar 2000 erbracht werden?	<p>Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV). Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2000 der ZStGV sind die kantonalen Bestimmungen über die von den Zivilstandsämtern und den Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren hinfällig geworden. Die ZStGV gilt nunmehr auch für alle Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen auf dem Gebiet des Zivilstandswesens, wie die Entgegennahme von Namenserkklärungen oder Gesuchen im Hinblick auf die Eheschliessung (Anhang 3. Vertretungen mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsamts wenden darüber hinaus auch Anhang 1 an; s. Art. 44 Abs. 2 ZGB).</p>
19.	Ist die Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (SR 191.11) trotz Einführung der ZStGV am 1. Januar 2000 weiterhin anwendbar?	<p>Ja, aber mit Einschränkungen! Die ZStGV regelt die Gebühren für die Verrichtungen im Bereich des Zivilstandswesens im engeren Sinne. Gewisse Leistungen im Randbereich bleiben hingegen der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz unterstellt (z.B. Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung: Fr. 30.-- gem. Art. 15 b Ziff. 1 GVO; siehe auch Ziff. 17.).</p>
20.	Welcher Tarif ist auf die bis zum 31. Dezember 1999 erbrachten Dienstleistungen anzuwenden?	<p>Für Dienstleistungen, die bis zum 31. Dezember 1999 erbracht und belastet werden, gelangen die bis zu diesem Zeitpunkt</p>

		<p>geltenden Tarife zur Anwendung (Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz für Dienstleistungen der Vertretungen, kantonale Gebührentarife für den Zivilstandsdienst und die Aufsichtsbehörden, Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Justiz für Verrichtungen des EAZW).</p>
21.	<p>Welcher Tarif ist auf Dienstleistungen anzuwenden, die 1999 begonnen und im Jahr 2000 beendet worden sind?</p>	<p>Bei Handlungen, die 1999 begonnen und 2000 beendet werden, ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts massgebend. Es ist unzulässig, für die selbe Dienstleistung eine Gebühr nach der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz und der ZStGV zu erheben. Erfolgt die Rechnungsstellung im Jahr 2000, ist nur die ZStGV anzuwenden; allfällig geleistete Kostenvorschüsse sind anzurechnen.</p> <p>Es gilt somit grundsätzlich die neue Gebührenverordnung. Eine Ausnahmeregelung musste für die Bürgerrechtsbestätigungen getroffen werden. Aus praktischen Gründen (Abrechnung mit den Zivilstandsämtern) gilt hier das Datum der Bestellung durch die Vertretung in der oberen linken Ecke des Formulars.</p> <p>Eine gewisse Flexibilität ist am Platze, wenn eine Gebührendifferenz bei der betroffenen Person, die einen Vorschuss gemäss altem Tarif geleistet hat, nur unter erschwerten Bedingungen einkassiert werden kann. Handelt es sich um Gebühren, die dem EAZW, den kantonalen Aufsichtsbehörden oder den Zivilstandsämtern geschuldet werden, ist dem EAZW ein begründetes Gesuch um Ermässigung der Gebühr zu unterbreiten.</p>
22.	<p>Ist für Kosten interner schweizerischer Behörden ein Kostenvorschuss zu verlangen?</p>	<p>Ja. Wenn die gebührenpflichtige Person im Ausland wohnt, verrechnet die Vertretung die eigenen Gebühren und Auslagen und kassiert sie ein; zusätzlich verlangt sie einen Kostenvorschuss für die Dienstleistungen der schweizerischen Zivilstandsämter, der kantonalen Aufsichtsbehörden und des EAZW (Art. 9 ZstGV). Der den internen schweizerischen Behörden (Zivilstandsämter,</p>

		kantonale Aufsichtsbehörden, EAZW) geschuldete Betrag wird wie bis anhin auf dem Übermittlungsdokument vermerkt und ist dem Konto 1104.022 EAZW gutzuschreiben. Siehe auch die beiliegende Gebührenzusammenstellung.
23.	Welche Gebühr ist für die Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Zivilstandsakten, die zur Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister bestimmt sind, zu verlangen?	Für die Übersetzung und Beglaubigung der zur Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister bestimmten Zivilstandsdokumente wird keine Gebühr erhoben (s. Art. 16 Abs. 1 lit. b GVO und Anhang 3 Ziff. 1 ZStV). Nach den einschlägigen Weisungen (siehe Kreisschreiben EAZW vom 30. September 1998, abgedruckt im Handbuch des Zivilstandswesens für die schweizerischen Vertretungen, "blaues Handbuch", Ziff. 313 und 314) erfolgt die Übersetzung in die deutsche, französische oder italienische Sprache (Art. 137 Abs. 2) durch das Kanzleipersonal der Vertretung. Muss ein anerkannter externer Übersetzer beigezogen werden, bescheinigt die Vertretung die Richtigkeit der Übersetzung, kassiert die vorgesehene Gebühr ein und lässt sich die zusätzlich entstandenen Kosten vergüten (s. ZStGV, Anhang 3, Ziff. 1 und 1.1). Übrigens werden ausländische Dokumente, die von den Verlobten im Hinblick auf das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung vorgelegt werden, unter Kostenfolge übersetzt und beglaubigt (siehe Ziff. 17).
24.	Was ist zu tun, wenn die betroffene Person bedürftig ist?	Gemäss Artikel 13 ZStGV können Gebühren oder Auslagen ermässigt oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist. Erhält die Vertretung Kenntnis von einem Fall von Bedürftigkeit, so übermittelt sie das Gesuch um Ermässigung oder Erlass der Gebühren unverzüglich, das heisst zusammen mit dem Dossier an das EAZW. Sie teilt den internen schweizerischen Behörden mit, um wieviel sie die Gebühr ermässigen will und wie hoch der allenfalls bereits eingezogene Kostenvorschuss ist. Sie macht ausserdem die betroffenen Personen darauf aufmerksam, dass über die definitive Höhe der Gebühren und Auslagen erst nach Rücksendung des Dossiers entschieden wird. Das Gesuch um

		<p>Gebührenermässigung oder -erlass ist ausreichend zu begründen und grundsätzlich zu belegen (durch Beilage von Beweismitteln wie Steuererklärung, allfällige Bescheinigungen von Sozialhilfebehörden, etc.). Die internen schweizerischen Behörden geben nach Erhalt des Dossiers bekannt, ob sie die vorgeschlagene Gebührenermässigung beanstanden (oder ob sie ergänzende Informationen wünschen). In diesem Fall findet ein Aktenaustausch mit der Vertretung statt; das EAZW kann nötigenfalls eine Lösung vorschlagen.</p>
--	--	---

DFJP/OFJ/OFEC/Mo/Sa 28.02.2000